



CYBERSECURITY  
EXPERTS ON YOUR SIDE

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR PARTNER

## 1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN

### 1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen der ESET Deutschland GmbH für Partner gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der ESET Deutschland GmbH und ESET Vertriebspartnern. Sie gelten spätestens mit der Verwendung der Bezeichnung ESET Partner durch den ESET Vertriebspartner als von diesem angenommen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie für diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### 1.2. ESET

Die ESET Deutschland GmbH – ESET Deutschland GmbH, Spitzweidenweg 32, 07743 Jena, Deutschland (im Weiteren [ESET](#)) ist alleiniger Anbieter der IT-Sicherheitslösungen der Unternehmensgruppe ESET in Deutschland, Österreich und Schweiz (im Weiteren [Vertriebsgebiet](#)) und Inhaber sämtlicher für eine (Unter-)Lizenzierung erforderlichen Rechte.

### 1.3. Hersteller

Die Unternehmensgruppe ESET – ESET, spol. s.r.o., Aupark Tower, 16th Floor, Einsteinova 24, 851 01 Bratislava, Slowakei (im Weiteren [Hersteller](#)) – ist ein weltweit tätiger Hersteller und Anbieter von IT-Sicherheitslösungen für Unternehmen und Verbraucher.

### 1.4. Vertriebspartner

Vertriebspartner ist ein in der IT-Branche tätiges Unternehmen, welches interessiert ist, ESET Softwareprodukte gegenüber Endkunden – Unternehmer und/ oder Verbraucher – zu vermarkten und an diese weiter zu veräußern (im Weiteren [ESET Partner](#) oder [Partner](#)).

### 1.5. Softwareprodukte

Unter dem Begriff Softwareprodukte werden alle zum jeweils aktuellen Zeitpunkt von ESET für das Vertriebsgebiet freigegebenen Softwarelösungen für IT-Sicherheit verstanden (im Weiteren [ESET Softwareprodukte](#)).

## 2. VERTRIEBSPARTNERSCHAFT

### 2.1. Partnerprogramm

Das Partnerprogramm ist in seiner jeweils gültigen Version Bestandteil dieser Bedingungen. Sollten sich Regelungen des Partnerprogramms und dieser Bedingungen widersprechen, gehen die Regelungen dieser Bedingungen vor. Das jeweils aktuelle Partnerprogramm kann im Partnerportal abgerufen werden.

### 2.2. Angebot und Vertragsschluss

Mit der Absendung des vollständig ausgefüllten Formulars „ESET Partner werden“ erklärt der Partner verbindlich Vertriebspartner von ESET werden zu wollen. Rechtlich handelt es sich hierbei um ein an ESET gerichtetes Angebot unter Maßgabe dieser Bedingungen. Alle Anträge auf eine Vertriebspartnerschaft bedürfen der anschließenden Annahme durch ESET. Diese erfolgt bei Erfüllen der jeweiligen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen gemäß Partnerprogramm mittels Bestätigung des entsprechenden Partnerstatus.

ESET behält sich eine Ablehnung der Vertriebspartnerschaft ausdrücklich vor.

### 2.3. Partnerstatus und Bezeichnung

Der Partnerstatus des Partners richtet sich nach den Bestimmungen des Partnerprogramms. Während der Vertriebspartnerschaft ist der Partner berechtigt, sich als „ESET Autorisierter Partner“ entsprechend seines Partnerstatus zu bezeichnen.

### 2.4. Bezug von ESET Softwareprodukten

Der Bezug von ESET Softwareprodukten erfolgt grundsätzlich über autorisierte Distributoren im Vertriebsgebiet. Für den Bezug über autorisierte Distributoren gelten die Konditionen und Bedingungen des jeweiligen Distributors. Eine Liste der aktuell autorisierten ESET Distributoren wird auf der ESET Webseite und im Partnerportal veröffentlicht. Änderungen und Ergänzungen werden unverzüglich und angemessen durch ESET publiziert.

## 2.5. Vermarktung und Vertrieb von ESET Softwareprodukten

Die Vermarktung und der Vertrieb von ESET Softwareprodukten erfolgt durch den Partner an Endkunden – Unternehmer und Verbraucher – im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Wege der Veräußerung oder – soweit der Partner die entsprechenden Voraussetzungen im Sinn des Partnerprogramms erfüllt – auf dem Weg des Application Service Providing (ASP) oder Managed Service Providing (MSP).

Der Partner wird die Vermarktung und den aktiven Vertrieb auf das Vertragsgebiet beschränken, außer der Vertrieb beruht auf einem Betreiben des Kunden. Dies ist ESET auf Nachfrage nachzuweisen. Der Partner ist nicht berechtigt, die ESET Softwareprodukte außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und European Free Trade Association (EFTA) zu vertreiben, außer sie sind für den Reimport in einen Mitgliedsstaat der EU oder EFTA bestimmt. Das Vertriebsgebiet umfasst die Länder Deutschland, Österreich und Schweiz.

Vertriebt der Partner ESET Softwareprodukte online, sowohl in seinem eigenen Webshop als auch auf einem Onlinemarktplatz, hat er die im Partnerkodex niedergelegten Bestimmungen zu beachten.

## 2.6. Trainings und Zertifizierungen

Der Partner ist zu einer stetigen Qualifizierung und Zertifizierung seiner Mitarbeiter entsprechend der Vorgaben des Partnerprogramms verpflichtet. Hierfür stellt ihm ESET entsprechende Trainings und Kurse zur Verfügung.

Hält der Partner die Qualifizierung und Zertifizierung seiner Mitarbeiter entsprechend seines Partnerstatus nicht aufrecht, so ist ESET berechtigt, nach vorherigem Hinweis unter Setzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung, den Status des Partners herabzustufen.

## 2.7. Informationen und Hinweise zu ESET Softwareprodukten, Services, Schulungen und Veranstaltungen

ESET informiert den Partner regelmäßig zu seinen Softwareprodukten, Updates zu Produkten und Datenbanken, zu seinen Services, Schulungen und Veranstaltungen. Der Partner ist verpflichtet, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Um dies gewährleisten zu können, ist unter Beachtung von insbesondere datenschutzrechtlichen Vorgaben ein Ansprechpartner zu benennen, den ESET insbesondere via E-Mail kontaktieren kann. Dem Partner obliegt es, die Kontaktdaten auf dem aktuellen Stand zu halten.

## 2.8. Endkunden

Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Schäden beim Endkunden im Zusammenhang mit der Nutzung von

ESET Softwareprodukten ist der Partner verpflichtet, von ESET oder dem Hersteller zur Verfügung gestellte Lösungen an den Endkunden weiterzugeben und ESET Endkundendaten zur direkten Kontaktaufnahme zur Verfügung zu stellen.

Zudem möchte ESET Endkunden direkt über neue Entwicklungen zu ESET Softwareprodukten und hierzu stattfindenden Veranstaltungen informieren. Der Partner ist verpflichtet, ESET hierbei zu unterstützen, beispielsweise indem er sich bemüht, gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen beim Endkunden einzuholen.

## 2.9. Beendigung der Vertriebspartnerschaft

Die Vertriebspartnerschaft kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Besteht Vertriebspartnerschaft zusammenhängend länger als fünf Jahre, verlängert sich die Kündigungsfrist auf sechs Monate.

Das Recht zu außerordentlicher, fristloser Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in nicht nur unerheblicher Weise.

Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei Textform der Schriftformerfordernis nicht genügt.

## 2.10. Folgen bei Beendigung der Vertriebspartnerschaft

Mit Beendigung der Vertriebspartnerschaft ist der Partner verpflichtet, die Benutzung der Marken des Herstellers einzustellen.

Des Weiteren ist der Partner mit Beendigung der Vertriebspartnerschaft verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, Vorführversionen, Preislisten u.a. unverzüglich zurückzugeben und sämtliche Hinweise auf eine Vertriebspartnerschaft zu entfernen bzw. zu unterlassen.

Das Recht zur Nutzung kostenfreier NFR-Lizenzen erlischt.

# 3. NUTZUNGSRECHTE

## 3.1. Urheberrechte der Unternehmensgruppe ESET

ESET räumt dem Partner das nicht exklusive Recht ein, während des Bestehens der Vertriebspartnerschaft, ESET Softwareprodukte an Endkunden – Unternehmer und Verbraucher – zu verbreiten, d.h. zu vermarkten und zu vertreiben.

Das Recht zum Vertrieb umfasst neben dem Recht zum Verkauf, d.h. zur dauerhaften Überlassung der ESET Softwareprodukte gegen Einmalvergütung, auch das Recht, ESET Softwareprodukte – soweit der Partner die

entsprechenden Voraussetzungen im Sinn des Partnerprogramms erfüllt – auf dem Weg des Application Service Providing (ASP) oder Managed Service Providing (MSP) zur Verfügung zu stellen.

Das eingeräumte Recht erstreckt sich auf das Gebiet Deutschland, Österreich und Schweiz (Vertriebsgebiet).

Im Fall der Veräußerung steht das Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Softwareprodukte allein dem Endkunden zu. Unter Nutzung der Softwareprodukte ist zu verstehen, dass das ESET Softwareprodukt entweder in einem temporären Speicher (z.B. RAM) oder auf einem permanenten Speicher (z.B. Festplatte) geladen ist. Das Recht zur Nutzung der Softwareprodukte gemäß den konkreten Lizenzbestimmungen wird dem Endkunden direkt vom Hersteller eingeräumt (EULA). Der Partner ist verpflichtet, den Kunden explizit auf die Geltung der Lizenzbedingungen des Herstellers hinzuweisen.

Stellt der Partner dem Endkunden ESET Softwareprodukte auf dem Weg des Application Service Providing (ASP) oder Managed Service Providing (MSP) zur Verfügung, wird der Partner Lizenznehmer. Der Partner ist ausschließlich berechtigt, diese sog. ESET-MSP-Produkte im Rahmen des Application Service Providing (ASP) oder Managed Service Providing (MSP) zu nutzen.

Zum Softwareprodukt gegebenenfalls gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt und darf nur zusammen mit dem Softwareprodukt und zum Zweck des Vertriebs verbreitet werden.

Der Partner erhält für die Laufzeit dieser Vereinbarung kostenfreie Lizenzen der Softwareprodukte (NFR-Lizenzen) zur eigenen Nutzung, zur Verwendung als Übungs-, Test- und Demolizenz und zum Schutz seiner produktiven Systeme. Größe und Dauer dieser Lizenzen richten sich nach den Regelungen im Partnerprogramm. Der Partner ist nicht berechtigt, diese ihm zur eigenen Nutzung überlassenen Exemplare der Softwareprodukte an Endkunden weiterzugeben.

### 3.2. Marken der Unternehmensgruppe ESET

Der Partner ist berechtigt und verpflichtet, bei der Vermarktung und im Vertrieb der ESET Softwareprodukte die markenrechtlich geschützten Produktnamen zu nutzen. Er verpflichtet sich, die auf den ESET Softwareprodukten befindlichen Schutzrechts- und Copyrightvermerke zu beachten und nicht zu entfernen.

### 3.3. Folgen bei Verletzung von Urheber- oder Markenverletzungen

Verletzt der Partner vorsätzlich Urheber- oder Markenrechte der ESET Unternehmensgruppe ist ESET unabhängig der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, die Vertriebspartnerschaft fristlos zu kündigen, den Partnerstatus herabzusetzen und damit einhergehende Einkaufsvorteile entsprechend zu ver-

ringern und vereinbarte Marketingunterstützungen einzubehalten oder für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Marketingunterstützungen rück zu fordern. Bei einem Vertrieb über eine Handelsplattform ist ESET zudem berechtigt, die Verletzung zu melden und das betreffende Angebot sperren zu lassen sowie den Status „offizieller Reseller“ aberkennen zu lassen.

## 4. MARKETING

Der Partner hat nach besten Kräften und mit angemessenen Mitteln den Absatz von ESET Softwareprodukten im Vertriebsgebiet wirksam zu fördern und hierfür zu werben. Marketingmaßnahmen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können zwischen dem Partner und ESET in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden (Businessplan).

Im Rahmen der Marketingaktivitäten hat der Partner die ESET Brand Guidelines zu beachten; dies gilt insbesondere für die Verwendung der ESET Marken und Produktbezeichnungen, Symbole und Logos. ESET wird dem Partner die üblichen Werbemittel (wie Prospekte, Preislisten usw.) im üblichen Umfang zur Verfügung stellen. Der Partner wird sich bevorzugt der von ESET angebotenen Werbemittel bedienen.

Die Pflege der Marken des Herstellers als auch die überregionale Werbung obliegt ESET. So ist insbesondere eine Verwendung von Marken und Produktnamen ESETs und des Herstellers durch den Partner in Domainnamen als Ganzes oder als Bestandteil nicht zulässig.

## 5. PFLEGE DER SOFTWAREPRODUKTE, ÄNDERUNGEN DES PRODUKTPORTFOLIOS UND TECHNISCHER SUPPORT

### 5.1. Pflege der Softwareprodukte, Änderungen des Produktportfolios

Die Updates der Signaturdatenbanken, hierunter sind nicht Updates von Produkten zu verstehen, sind Bestandteil der Softwareüberlassung und mithin kein Bestandteil des Supports. Ob und in welcher Frequenz Updates zur Verfügung gestellt werden, liegt im freien Ermessen des Herstellers.

ESET behält sich vor, ESET Softwareprodukte weiterzuentwickeln (Updates von Produkten), aus dem Produktportfolio zu nehmen und/oder durch neue ESET Softwareprodukte zu ersetzen. Hierüber wird ESET den Partner rechtzeitig informieren.

### 5.2. Technischer Support

Der technische Support wird im Rahmen der Analyse von Fehlfunktionen und Störungen von ESET Softwareprodukten sowie -lösungen inklusive der Behebung dieser in den Kundenumgebungen angeboten. Die Fehleranalyse wird dabei in mehrere Ebenen unterteilt:

**First Level Support** umfasst die Erstanalyse der bestehenden Störung in der Kundenumgebung und beinhaltet die Abgrenzung der die Störung auslösenden Komponente(n) zwischen ESET Softwareprodukten von denen durch Softwareprodukte bzw. -lösungen anderer Hersteller sowie infrastruktureller Störungen.

**Second Level Support** umfasst die Analyse von Logfiles der ESET Softwareprodukte bzw. -lösungen sowie die Überprüfung der Produktkonfiguration auf bereits bekannte Störungen sowie deren Behebung durch Workarounds, Hotfixes etc.

**Third Level Support** beschreibt die Analyse von bisher unbekanntem Störungen in ESET Softwareprodukten sowie die Bereitstellung von Workarounds, Hotfixes bzw. neuen Programmversionen.

**First Level Support** ist vom Partner zu leisten. ESET stellt hierfür Hilfestellungen in Form von Artikeln in der Knowledge-Base sowie Handbücher und Guidelines für die jeweiligen ESET Softwareprodukte zur Verfügung. Des Weiteren ist der Partner verpflichtet, von ESET oder dem Hersteller allgemein zur Verfügung gestellte Störungslösungen an seine Endkunden weiterzugeben.

**Second** sowie **Third Level Support** werden durch ESET bzw. den Hersteller geleistet, die zur Analyse benötigten Logfiles werden dabei in Absprache mit dem Partner von diesem zur Verfügung gestellt.

Abweichungen von der Leistung der beschriebenen Support Level bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.

## 6. HAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL

ESET haftet mit Ausnahme für eine schuldhaft verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; im Fall einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht auch für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch in Fällen grober Fahrlässigkeit.

Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für vertragliche wie auch für außervertragliche Ansprüche. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleiben hiervon unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der ESET Deutschland GmbH.

## 7. ABTRETUNGSVERBOT

Die Abtretung von Forderungen gegen ESET an Dritte ist ausgeschlossen, sofern ESET der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Handelt es sich nicht um generell unabtretbare Ansprüche (Gewährleistungsansprüche), ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Partner wesentliche Belange nachweist, die das Interesse der ESET Deutschland GmbH an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbots überwiegen.

## 8. RECHTSNACHFOLGE

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Partner an Dritte ist vorbehaltlich einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch ESET ausgeschlossen.

ESET ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Vertriebspartnerschaft mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen. Macht ESET von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist der Partner berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist die Vertriebspartnerschaft zu beenden.

## 9. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Partnerschaftsverhältnisses zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen sowie alle internen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Vorgänge wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, auch nach Beendigung dieses Vertrages unbefristet vertraulich zu behandeln und weder anderweitig zu verwerthen noch - unbeschadet zwingender gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtungen - Dritten zugänglich zu machen.

Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), alle Projekt-, Entwicklungs-, Forschungs-, und Planungsdaten sowie alle betriebswirtschaftlichen, personenbezogenen, technischen, rechtlichen, finanziellen, steuerlichen und sonstigen Informationen, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden.

Keine vertraulichen Informationen sind solche, die

- einer Partei bereits bekannt waren, bevor sie durch Mitteilung durch die andere Partei Kenntnis erlangte,
- allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass die Kenntnis nehmende Partei dies verschuldet oder veranlasst hätte,
- nachweislich unabhängig von den Informationen der anderen Partei entwickelt wurden, oder
- die eine Partei gegenüber der kenntnisnehmenden

Partei schriftlich vom Erfordernis der Vertraulichkeit ausgenommen hat.

Jeder Vertragspartner informiert den jeweils anderen unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

Ist ein Vertragspartner zur Offenlegung aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung verpflichtet, so ist er verpflichtet vorab, spätestens unverzüglich nach Kenntniserlangung der gerichtlichen oder behördlichen Anordnung, den jeweils anderen von der Offenlegung zu informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Geschäftsgeheimnisschutz, werden ihre Mitarbeiter auf eine diesbezügliche Einhaltung schulen und verpflichten, und entsprechende Vereinbarungen im Vertragsverhältnis mit Dritten zu treffen.

Der Partner ist verpflichtet, Datenschutzregelungen im Sinn der DSGVO und des BDSG n.F. im Vertragsverhältnis mit den betroffenen Dritten (insbesondere seinen Endkunden) zu treffen und die betroffenen Dritten über die Bearbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeitung durch ESET zu informieren. Der Partner ist verpflichtet, die dafür gegebenenfalls notwendigen Einwilligungen bei den betroffenen Dritten einzuholen und ESET bei Bedarf vorzulegen.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 10.1. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

Sofern von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abschriften in anderen Sprachen als Deutsch gefertigt werden, ist einzig die deutsche Fassung verbindlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners finden keine Anwendung. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich durch ESET widersprochen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch ESET schriftlich bestätigt werden.

### 10.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand wird Jena vereinbart, mit der Maßgabe, dass ESET berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Partners zu klagen.

### 10.3. Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame Bestimmung durch eine angemessene individuelle Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten, aber unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Gleiches gilt, sollten diese Allgemeinen Bedingungen Regelungslücken enthalten.

### 10.4. Änderungen dieser Bedingungen und des Partnerprogramms

ESET hat das Recht, diese Bedingungen, das Partnerprogramm oder deren einzelne Bestimmungen jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstgerichtlicher Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen, Regelungslücken in den Bedingungen, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und der Partner hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. ESET ist verpflichtet, Änderungen der Bedingungen oder des Partnerprogramms mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Partner nicht innerhalb dieser Frist von drei Monaten (beginnend nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung) schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat und er auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen wurde.

Stand: 31.05.2020